

Entschuldigungspraxis

Schulordnung für Schulen im *rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz*

§ 34

(1) Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben er oder die Eltern, falls er minderjährig ist, die Gründe schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag zu unterrichten. Unabhängig von weiteren Maßnahmen auf Grund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern zu benachrichtigen.

§ 35

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Entschuldigungspraxis an den Willigis-Schulen (basierend auf der Schulordnung)

- Fehlt ein Schüler nur für einige Stunden, bringt er die Entschuldigung am selben Tag mit. Die Beurlaubung für nicht verschiebbare Arzttermine gewährt der Klassenleiter im Voraus.
- Bei kurzzeitiger Erkrankung informieren die Eltern telefonisch das Sekretariat (06131-286760) und, wenn möglich, einen Mitschüler, der den in der 1. Stunde unterrichtenden Lehrer davon in Kenntnis setzt. Der Schüler gibt die Entschuldigung am Tag seiner Rückkehr dem Klassenleiter ab.
- Ist abzusehen, dass ein Schüler für längere Zeit erkrankt ist, so ist die Schule am 1. Krankheitstag telefonisch zu unterrichten. Spätestens am 3. Krankheitstag soll eine schriftliche Entschuldigung erfolgen. Trotz telefonischer Krankmeldung muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.
- Schriftliche Entschuldigungen müssen den Grund (z. B. „Krankheit“), das Datum und die Dauer des Fehlens enthalten.

Vorzeitiges Verlassen der Schule

- Schüler, die aufgrund von Krankheit die Schule vorzeitig verlassen möchten, melden sich beim Fachlehrer. Dieser schickt sie zum Sekretariat, um die Eltern telefonisch über das verfrühte Nachhause-Kommen zu benachrichtigen und ein Formular zu holen, das der Lehrer unterschreibt. Das Formular dient als Entschuldigung. Es ist von den Eltern zu unterschreiben und dem Klassenleiter vorzuzeigen.

- Aus Fürsorgepflicht darf ein erkrankter Schüler nicht ohne Begleitung nach Hause entlassen werden. Daher gilt, dass die Schüler nur dann vorzeitig entlassen werden können, wenn sichergestellt ist, dass die Eltern sie von der Schule abholen. Ist dies nicht gewährleistet, so wartet der erkrankte Schüler bis zum Unterrichtsende in der Krankenstation, um dann von einem Mitschüler nach Hause begleitet zu werden.

Zuspätkommen

- Kommen Schüler ohne ersichtlichen Grund wiederholt zu spät, so kann die versäumte Zeit auf Veranlassung des Klassenleiters an einem Nachmittag nachgearbeitet werden. Die Eltern werden über den Termin informiert.

Entschuldigungsformular für Eltern als Download auf der Homepage

Für Sie, verehrte Eltern, steht ein Formular zur Entschuldigung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter unter „Downloads“ auf unserer Willigis-Homepage www.willigis-online.de bereit. Es soll Ihnen eine Hilfe beim Schreiben der Entschuldigung bieten. Den Klassenlehrerinnen und -lehrern erleichtert diese einheitliche Form die Kontrolle und die Dokumentation. Bitte machen Sie in Zukunft von diesem Angebot Gebrauch.